



- A. Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993.
 - Baunutzungsverordnung -BauNVO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung (BauO NW) - vom 26.06.1984 (GV NW S. 419, ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803).
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- vom 13.08.1984 (GV NW S. 171), geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141).
- B. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen**
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)
 - überbaubare Grundstücksfläche
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Firstrichtung
 - vorgeschriebene Firstrichtung des Hauptbaukörpers
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10 BauGB)
- Sichtdreieck
Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücksflächen sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs zwischen 0,70 m und 2,50 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche, ständig freizuhalten.
- sonstige Festsetzungen
- Im übrigen gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 121, sofern sie den Festsetzungen dieser Planänderung nicht entgegenstehen.
- Nachrichtliche Angaben
- Die nachrichtlichen Angaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 121 sind entsprechend auch für den Ergänzungsbereich verbindlich.

<p>Planentwurf:</p> <p>Stadt Löhne -Der Stadtdirektor- Amt für Planung und Stadtentwicklung</p> <p>Löhne, den 15.03.1994</p> <p>Stadt Löhne -Der Stadtdirektor- Im Auftrag</p>	<p>Diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 2 (1) i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgrund Beschlusses des Rates der Stadt Löhne vom 15.03.1994 durchgeführt worden.</p> <p>Löhne, den 16.03.1994</p> <p>Stadt Löhne -Der Stadtdirektor- Im Auftrag</p>	<p>Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie die von den Änderungen berührten Träger öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 22./23.3.1994 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 08.04.1994 gegeben worden.</p> <p>Stadt Löhne -Der Stadtdirektor- Im Auftrag</p>	<p>Diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 des Baugesetzbuches und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom Rat der Stadt Löhne am 17.05.1994 als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Löhne, den 17.05.1994</p> <p>Hamel Bürgermeister</p> <p>Ratsmitglied Giemeyer</p> <p>Schriftführer</p>	<p>Gemäß § 12 des Baugesetzbuches sind der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung am 24.06.1994 ortstüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtskräftig geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus.</p> <p>Löhne, den 25.06.1994</p> <p>Stadt Löhne -Der Bürgermeister-</p>	<p>Die Übereinstimmung mit dem Original <u>Öffentlichkeitsexemplar</u> wird bescheinigt.</p> <p>Löhne, den 24.06.1994</p> <p>Stadt Löhne -Der Stadtdirektor- Im Auftrag</p>
--	---	--	---	---	---

STADT LÖHNE

GEM. MENNIGHÜFFEN FLUR 26

BEBAUUNGSPLAN NR. 121

1. ÄNDERUNG

AUSFERTIGUNG